

Versicherungsrecht

ISSN 0342 - 2429

P 5450

Juristische Rundschau
für die Individualversicherung

47. Jahrgang

1. September 1996

Aufsätze

Schirmer, Prof. Dr. Helmut

Änderungen des VVG nach der Deregulierung mit den Schwerpunkten: Abschluß des Versicherungsvertrages und Einbeziehung von AVB

VersR 96, 1045

Fausten, Thomas

Stand und Entwicklungsmöglichkeiten der privaten Haftpflichtversicherung

VersR 96, 1057

Schaffrath, Hans Dieter, und Jangner, Thomas

Umweltaltlasten: Durchsetzung von Haftpflichtversicherungsansprüchen bei Unauffindbarkeit der Versicherungsverträge

VersR 96, 1065

Eberl-Borges, Dr. Christina

Die Tierhalterhaftung des Diebes, des Erben und des Minderjährigen

VersR 96, 1070

Kleinere Beiträge

Krohn, Dr. Günter

Die Zeitschrift Versicherungsrecht (VersR) auf CD-ROM

VersR 96, 1076

Gerner, Christine

Zur Bedeutung sozialgesetzlicher Anspruchskürzungen für bestehende Abfindungsvergleiche über Unfallfolgen

VersR 96, 1080

Nachruf

Prof. Dr. Joachim Schmidt-Salzer †

VersR 96, 1081

Bücher

VersR 96, 1082

Literaturhinweise

VersR 96, 1087

Thomas Fausten
Rechtsanwalt
Feldlstrasse 35
D-93077 Bad Abbach



Verlag Versicherungswirtschaft e.V.
Karlsruhe

25

Stand und Entwicklungsmöglichkeiten der privaten Haftpflichtversicherung

Thomas Fausten, Rechtsanwalt, Bad Abbach

I. Einführung: der Markt

Der Anteil der Allgemeinen Haftpflichtversicherung (privates und gewerbliches Geschäft) am gesamten Versicherungsmarkt Deutschland betrug im Jahr 1994 ca. 5,2 %, was verdienten Bruttobeiträgen von 10,7 Mrd. DM entspricht; hiervon entfallen wiederum etwa 7,6 Mrd. DM auf die gewerbliche und industrielle Haftpflichtversicherung und 3,1 Mrd. DM auf die private Haftpflichtversicherung¹. 1994 unterhielten in Deutschland 68 % der Haushalte bzw. eine in diesen lebende Privatperson eine private Haftpflichtversicherung. Dies entspricht einer Anzahl von ca. 26 Mio. verwalteten Verträgen, die mit etwa 1,8 Mio. Schäden belastet wurden².

Negativ bedeutet dies, daß rd. 30 % der möglichen privaten Anspruchsgegner über keinen Haftpflichtversicherungsschutz verfügen. Dies ist insbesondere unter Berücksichtigung von sich verschärfender Gesetzgebung und Rechtsprechung, wachsendem Anspruchsverhalten sowie einer steigenden Wertekonzentration unverständlich. Immerhin sieht § 823 Abs. 1 BGB als primäre Anspruchsnorm keine Haftungsbegrenzung vor.

Die meisten in Deutschland tätigen Versicherer, die das Privatkundengeschäft betreiben, erklären im Haftpflichtbereich die Standardbedingungswerke AHB³ und BBR⁴ zur Vertragsgrundlage. Die Vorgabe der genannten Bedingungswerke bietet für eine Differenzierung der Anbieter auf dem Markt nur wenig Möglichkeiten.

Hauptmerkmal von Differenzierungen im Angebot zwischen den einzelnen Wettbewerbern ist damit der Beitrag⁵. Erwähnt werden muß in diesem Zusammenhang, daß preisgünstige Angebote entweder nur einem bestimmten, privilegierten Personenkreis offenstehen oder eine Selbstbeteiligung vorsehen; analog bieten im Verhältnis teurere Produkte häufig höhere Deckungssummen oder zuschlagfreie Sonderdeckungen.

Die Beitragsberechnung erfolgt zumeist pauschal, ohne Rücksicht darauf, ob es sich bei dem VN um eine Einzelperson, eine Familie mit Kindern oder ein im Rentenstatus lebendes Ehepaar handelt⁶. Nur wenige Versicherer sind bereit, hier wegen der unterschiedlichen Risikoexposition eine Beitragsdifferenzierung vorzunehmen⁷. Dies ist zum einen mit einer gewissen Trägheit zu begründen, zum anderen mit einem hierdurch kostennegativ wirkenden, erhöhten Verwaltungsaufwand.

Wesentliche Produktunterschiede sind daher nur auf der Zahlenebene (Deckungssummen und Beiträge) auszumachen, nicht aber materiell in den Bedingungswerken. Dabei ist ein Überdenken der hergebrachten Bedingungswerke AHB und BBR angebracht. Die Bedingungen sind wenig aufeinander abgestimmt und geben bei der Frage, was nun tatsächlich vom Deckungsumfang der Police erfaßt wird, dem Bedingungsadressaten Probleme auf.

Die Abhandlung zeigt auf, daß die Bedingungswerke für die Versicherung des privaten Haftpflichttrisikos revisionsbedürftig sind und welches Innovationspotential sie enthalten. Hierbei ist dem Autor sowohl an einzelnen Topoi als auch am systematischen Zusammenhang gelegen. Es wird daher tief in die Substanz der Bedingungswerke eingegriffen, was zur Herstellung eines neuen ertragsfähigen Werkes notwendig erscheint.

II. Übersicht über die Bedingungswerke unter besonderer Berücksichtigung der historischen Entwicklung der privaten Haftpflichtversicherung

Die Anfänge⁸ einer privaten Haftpflichtversicherung in der heutigen Form lassen sich bis in das Jahr 1871 zurückverfolgen, als das RHG⁹ die Betreiber von gefährdeten Anlagen, insbesondere Eisenbahnen, Bergwerken und Fabriken, einer verschärften Haftung für Arbeitsunfälle aussetzte¹⁰. Diesem erhöhten Haftungsrisiko begegnete die Assekuranz mit der Schaffung einer Kombination aus Kollektivunfall- und Haftpflichtversicherung. Dem wenig differenzierten Versicherungskonzept wurde aber bereits im Jahr 1884 die Grundlage entzogen, nachdem allgemeinverbindlich durch Reichsgesetz die Arbeiterunfallversicherung eingeführt wurde, in Trägerschaft der öffentlich-rechtlich organisierten Berufsgenossenschaften¹¹.

Auffällig bei der Absicherung von möglichen Haftpflichttrisiken bis zur Jahrhundertwende ist, daß alle Versicherungskonzepte mehr oder weniger ausschließlich den professionellen Bereich abdeckten, nicht hingegen die Absicherung des privaten Risikos. So gab es bis zur Einführung des BGB am 1. 1. 1900, dessen Zielrichtung – nicht nur im Hinblick auf das Deliktsrecht – die Besei-

1 Vgl. Geschäftsbericht des BAV 1994 Teil B S. 21, 125 Tab. 560 sowie Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft, Zahlenspiegel der Versicherungswirtschaft 1994 S. 12.

2 Vgl. u. a. FAZ vom 16. 3. 1995 S. 16 sowie Geschäftsbericht des BAV aaO (Fn. 1) S. 125.

3 Zum Wortlaut der Bedingungen der AHB vgl. VerBAV 86, 216 mit Hinweisen auf frühere Fassungen sowie Späte, Haftpflichtversicherung – Kommentar zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) – Teil A (Text) S. 1 ff.

4 Zum Wortlaut der Bedingungen vgl. Späte aaO (Fn. 3) Teil C – Privathaftpflicht – S. 671 ff. sowie Kuwert/Erdrügger, Privathaftpflichtversicherung – Leitfaden durch die Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen – 2. Aufl. S. 11 ff. In der Praxis können je nach Versicherer die Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen erhebliche Abweichungen von den aaO wiedergegebenen Zusammenstellungen aufweisen; dies gilt insbesondere für ältere Bedingungswerke. Soweit nicht gesondert ausgewiesen, beziehen sich die in der Abhandlung gemachten Anmerkungen auf die Gliederung der genannten Zusammenstellungen der BBR.

5 Dieser bewegt sich zur Zeit für eine versicherte Person in einer Bandbreite von 60 bis 212 DM; vgl. hierzu die Übersicht in test 4/95, 15.

6 Kritik an einer undifferenzierten Risikobetrachtung übt auch Lehmann, Versicherungsprodukte im internationalen Vergleich SVZ 62/94, 73.

7 Vgl. z. B. Die Welt vom 6. 6. 1995 S. 17.

8 Überblicke über die historische Entwicklung der AHB finden sich bei Späte aaO (Fn. 3) Vorbem. Rdn. 6 bis 12; Johannsen in Bruck/Möller/Johannsen, VVG – Allgemeine Haftpflichtversicherung – 8. Aufl. Bd. IV Anm. A 9 sowie Sieg, Ausstrahlungen der Haftpflichtversicherung S. 45 ff.

9 Gesetz, betreffend der Verbindlichkeit zum Schadenersatz für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken usw. herbeigeführten Tötungen und Körperverletzungen (Reichshaftpflichtgesetz) (RGBl 1871 S. 207 bis 209).

10 § 1 RHG 1871 normierte: „Wenn bei dem Betriebe einer Eisenbahn ein Mensch getötet oder körperlich verletzt wird, so haftet der Betriebs-Unternehmer für den dadurch entstandenen Schaden, sofern er nicht beweist, daß der Unfall durch höhere Gewalt oder durch eigenes Verschulden des Getöteten oder Verletzten verursacht ist.“

11 Vgl. Köhler, Haftpflichtversicherung S. 7 sowie Späte aaO (Fn. 3) Vorbem. Rdn. 8.

tigung der Rechtszersplitterung in Deutschland¹² war, nur Policen für die Haftpflichtversicherung von Unternehmern, Ärzten, Apotheken, Gastwirten, Hausbesitzern sowie Landwirten und Beamten. Die Angebote standen somit nur Berufsgruppen offen, die per se einem erhöhten Risiko ausgesetzt waren, aus einer Haftung auslösenden Handlung in Anspruch genommen zu werden¹³. Mit der Einführung des BGB änderte sich nur allmählich die Einstellung zum privaten Haftpflichttrisiko¹⁴.

Die ersten einheitlichen „Allgemeinen Versicherungsbedingungen für Haftpflichtversicherung“ wurden im Jahr 1905 vom damaligen Verband der Unfall- und Haftpflichtversicherungsgesellschaften erarbeitet. Bereits dieses Bedingungswerk kann in seiner 1910 überarbeiteten Fassung¹⁵ als Vorläufer der heutigen AHB angesehen werden. Danach wurde Versicherungsschutz für den Fall gewährt, daß „der Versicherungsnehmer in seinen gemäß § 1 beurkundeten Eigenschaften wegen der während der Dauer des Versicherungsschutzes erfolgten Tötung oder Beschädigung von Menschen in Anspruch genommen wird“¹⁶.

Die Leistungen des Versicherers umfaßten sowohl die Abwehr unbegründeter als auch die Befriedigung begründeter Schadensersatzansprüche. Gegen gesonderte Prämie konnte der Versicherungsschutz auf die Beschädigung fremder Sachen, einschließlich Sachverlust oder Sachvernichtung, ausgedehnt werden¹⁷. Bei der Versicherung als Privatmann, Familien- oder Haushaltungsvorstand waren Haftpflichtansprüche, die gegen die Ehefrau des VN erhoben wurden, bereits in den Deckungsumfang der Police eingeschlossen. Inhalt und Umfang des Vertrages bestimmten sich gem. § 1 (Beurkundung des Vertrages) nach den Angaben im Versicherungsschein und den sonstigen schriftlichen Erklärungen des Versicherers.

Bemerkenswert an dem Bedingungswerk ist ebenso, daß Haftpflichtansprüche wegen Personenschäden, welche durch Mängel der vom VN gelieferten Arbeiten, Erzeugnisse oder Waren verursacht wurden – also das klassische Produkthaftungsrisiko –, bereits vom Versicherungsschutz mitumfaßt waren; dies allerdings nur bis zu einem Betrag von 50 000 Mark für einzelne Personenschäden und 150 000 Mark bei mehreren aus einem Schadensereignis verletzten Personen¹⁸. Das beschriebene Bedingungswerk wurde im Jahr 1921 unter Beibehaltung der Bezeichnung „Allgemeine Versicherungsbedingungen für Haftpflichtversicherung“ einer grundlegenden Revision¹⁹ unterzogen und glich danach im wesentlichen, insbesondere hinsichtlich der sprachlichen Gestaltung, bereits den heutigen AHB – soweit kurzfristig zur geschichtlichen Entwicklung der AHB.

Den weiteren Betrachtungen liegen die AHB in der auch vom damaligen HUK-Verband empfohlenen Standardfassung aus dem Jahr 1986²⁰ zugrunde. Danach wird dem VN für den Fall Versicherungsschutz gewährt, daß dieser wegen der Folgen eines Personen- oder Sachschadens aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird. Der Versicherungsschutz erstreckt sich hierbei auf die gesetzliche Haftpflicht des VN aus den im Versicherungsschein angegebenen Eigenschaften, Rechtsverhältnissen und Tätigkeiten (vgl. insoweit § 1 Nr. 1 und 2 a AHB).

Ein Einstieg in die BBR bietet sich über die Definition des versicherten Risikos in dem zuvor erwähnten § 1 Nr. 2 a AHB²¹. Im Gegensatz zu den AVB, die in Konzeption und Wortlaut stets durch das Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung bzw. das BAV der Genehmigung bedurften, unterfallen die Teile der BBR, die als Risikobe-

schreibungen zu qualifizieren sind, sich also nicht als Abweichungen von den Allgemeinen Bedingungen in die Kategorie „Besondere Bedingungen“ einordnen lassen, nicht der Genehmigungspflicht der Aufsichtsbehörde. Diese Feststellung erscheint auf den ersten Blick befremdlich, denn schließlich regeln für den Bereich der privaten Haftpflichtversicherung die Risikobeschreibungen wesentliche Kernelemente des materiellen Versicherungsschutzes. Dennoch ist die Genehmigungsfreiheit der in den BBR enthaltenen Risikobeschreibungen aufsichtsrechtlich mit der Vertragsordnung in der Allgemeinen Haftpflichtversicherung vereinbar²², wenn auch mit gewichtiger Kritik aus Rechtsprechung und Literatur²³.

III. Exkurs: die Vertragsordnung in der Allgemeinen Haftpflichtversicherung

Mit dem Ziel einer klaren Abgrenzung des versicherten Risikos gegenüber anderen Vertragsbestimmungen hatte seinerzeit das BAV im Zusammenwirken mit dem HUK-Verband eine für die Versicherer verbindliche Vertragsordnung²⁴ geschaffen, in der eine Klassifizierung der einzelnen Vertragsbestimmungen in der Allgemeinen Haftpflichtversicherung dahin gehend vorgenommen wurde, daß grundsätzlich zwischen den Kategorien AVB und Risikobeschreibungen differenziert wurde.

Bei *Allgemeinen Vertragsbedingungen* handelt es sich dabei um von den Versicherern für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierte Bedingungen (Normativbedingungen), die regeln, zu welchen Konditionen das im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebene Risiko versichert wird. Gemäß der Vertragsordnung sollten AVB mit den Worten „Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht“ bzw. „Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus“ eingeleitet werden²⁵.

Von den AVB sind zu unterscheiden die *Risikobeschreibungen*, die herangezogen werden, um § 1 Nr. 2 a AHB auszufüllen, und das zu versichernde spezielle Haftpflichttrisiko gegenüber den allgemeinen Haftpflichtgefahren abgrenzen. Risikobeschreibungen waren, nicht letztlich zur besseren Differenzierbarkeit gegenüber den AVB, mit den Worten „Versichert/Mitversichert ist die ge-

12 Vgl. hierzu die ausführlichen Darstellungen in *Staudinger/Coing*, BGB Einl. Anm. 19 ff. (insbesondere 24) m. w. N. und *Mugdan* (Hrsg.), Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuch I. Bd. S. 846 ff.

13 Vgl. *Späte* aaO (Fn. 3) Vorbem. Rdn. 10.

14 *Johannsen* (aaO [Fn. 8] Anm. A 9 m. w. N.) beschreibt Initiativen der Haftpflichtversicherer, in denen diese auf die Haftpflichtgefahren hinwiesen, die für den Bürger mit dem Eintritt in das Industriezeitalter verbunden waren. Dies führte dazu, daß bereits im Jahr 1905 die Anzahl der bei deutschen Versicherungsgesellschaften abgeschlossenen Haftpflichtversicherungspolicen bei über 1,5 Mio. angelangt war.

15 Vgl. Allgemeine Versicherungsbedingungen für Haftpflichtversicherung VerAfP 1910, 201.

16 Vgl. insoweit den Wortlaut des § 2 Allgemeine Versicherungsbedingungen für Haftpflichtversicherung VerAfP 1910, 201.

17 Vgl. den Text des § 5 Allgemeine Versicherungsbedingungen für Haftpflichtversicherung VerAfP 1910, 201.

18 Vgl. den Text des § 7 Abs. 2 Allgemeine Versicherungsbedingungen für Haftpflichtversicherung VerAfP 1910, 201.

19 Zur Textfassung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für Haftpflichtversicherung 1921 vgl. VerAfP 1921, 120.

20 Vgl. VerBAV 86, 216.

21 Vgl. insoweit auch *Späte* aaO (Fn. 3) Vorbem. Rdn. 15 f. sowie § 1 Rdn. 227 und VerBAV 69, 13 Ziff. I.

22 Vgl. VerBAV 69, 13 Ziff. I sowie *Späte* aaO (Fn. 3) Vorbem. Rdn. 77 und 79 oben.

23 Vgl. zur Kritik *Späte* aaO (Fn. 3) Vorbem. Rdn. 14, 24 und 80 sowie BGH VersR 68, 762.

24 Vgl. Vertragsordnung in der Allgemeinen Haftpflichtversicherung VerBAV 69, 13.

25 Vgl. VerBAV 69, 13 Ziff. II.

setzliche Haftpflicht“ bzw. „Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus“ einzuleiten²⁶.

Daneben wurden *Besondere Bedingungen* (auch Zusatzbedingungen) herangezogen, um Ausnahmen von in AVB und Risikobeschreibungen festgelegten Grundsätzen zu formulieren. Sie werden daher auch als tertiäre Risikoabgrenzungen verstanden und regeln z. B. die Abbedingung oder Ergänzung von in AVB normierten Ausschlusstatbeständen. Wegen ihres engen Bezuges zu den AVB werden sie aufsichtsrechtlich auch als solche qualifiziert. Zur optischen Hervorhebung waren die Versicherer gemäß der Vertragsordnung verpflichtet, *Besondere Bedingungen* durch Umrandungen zu kennzeichnen, wenn diese in Texten verwendet wurden, die auch Risikobeschreibungen enthielten (vgl. hierzu die BBR)²⁷.

Hinsichtlich der Frage der Genehmigungspflicht ist hervorzuheben, daß dieser nur die AVB und die hierauf Bezug nehmenden Besonderen Bedingungen unterlagen. Ausdrücklich nicht der Genehmigungspflicht der Aufsichtsbehörde unterstanden – wie einleitend gesagt – die Risikobeschreibungen als Ausfüllung des § 1 Nr. 2 a AHB; auch dann nicht, wenn diese als Normativbedingungen Verwendung fanden²⁸.

Um sich einer Genehmigungspflicht in jedem Falle zu entziehen, wurden Risikobeschreibungen seitens der Assekuranz teilweise auch in die Unternehmenstarife eingearbeitet. Diese unterlagen, da nicht zum Geschäftsplan gehörig, nicht der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde²⁹. In diesen Fällen wurden die Risikobeschreibungen als „Leistungsbeschreibende Bestandteile“ des Tarifes angesehen.

Zu Recht betont *Späte*, daß es vom Schutzbedürfnis des VN her nicht einsichtig ist, aus welchem Grunde allgemein verwandte Risikobeschreibungen – unabhängig, ob in Versicherungsbedingungen oder im Tarif – einer präventiven Überprüfung der Aufsichtsbehörde entzogen sein sollten³⁰. Die Tatsache, daß Belange der Versicherten zumindest berührt werden, zeigt meines Erachtens bereits die komplizierte sprachliche Formulierung der in den BBR enthaltenen Risikobeschreibungen.

Der Streitpunkt „Vertragsordnung“ kann aber hinsichtlich der Privathaftpflichtversicherung als abgeschlossen betrachtet werden, da eine diesbezügliche Genehmigungspflichtigkeit von Bedingungswerken und den darin enthaltenen Klauseln seit dem 1. 7. 1994 nicht mehr besteht³¹.

IV. Analyse der Bedingungswerke unter Berücksichtigung der Anforderungen an eine Privathaftpflichtversicherung

Ein Vertrag zur Absicherung des privaten Haftpflichtrisikos enthält regelmäßig drei wesentliche Bausteine. Dies sind der Versicherungsschein sowie die beiden diesem beigefügten Bedingungswerke AHB und BBR³².

Eine Trennung der Bedingungswerke AHB und BBR läßt sich zwar – wie beschrieben – historisch dadurch erklären, daß in den Anfängen der Haftpflichtversicherung die Absicherung von gewerblichen oder beruflichen Risiken im Vordergrund stand. Nur schwer nachvollziehbar ist jedoch die Tatsache, daß sich bisher kaum Bestrebungen erkennen ließen, beide Bedingungswerke miteinander zu verschmelzen, um dem VN ein einheitliches Ganzes präsentieren zu können³³; dies insbesondere in Anbetracht der großen Anzahl der verwalteten Verträge³⁴.

Die Nachteile bei der Verwendung von zwei unterschiedlichen Bedingungswerken sind evident. So enthalten die AHB viele Bestimmungen, die nur den gewerblichen

oder industriellen Bereich betreffen. Für den privaten VN und Bedingungsadressaten dienen diese Klauseln lediglich der Verwirrung. Darüber hinaus nehmen die BBR in vielen Klauseln Bezug auf das Grundbedingungswerk AHB, so daß eine ständige Verweisungspraxis notwendig wird. Schließlich sind viele Klauseln, ohne deren Rechtswirksamkeit nach dem AGBG³⁵ in Zweifel ziehen zu wollen, relativ kompliziert formuliert und somit zumindest für den VN nur schwer verständlich.

Im folgenden werden die einzelnen Kritikpunkte an den Bedingungswerken AHB und BBR detailliert dargestellt. Hierbei werden aus Gründen der Übersichtlichkeit jedoch nur die wichtigsten Positionen abgehandelt.

26 Vgl. VerBAV 69, 13 Ziff. II.

27 Damit begründen sich die vielen umrandeten Klauseln in den BBR. Da diese Abweichungen von den AVB im Sinne von tertiären Risikoabgrenzungen darstellten, mußte eine entsprechende Kennzeichnung erfolgen; vgl. VerBAV 69, 13 Ziff. II 2. Abs.

28 Vgl. VerBAV 69, 13 Ziff. I 1. Abs. Insoweit ist *Kuwert/Erdrügger* (aaO [Fn. 4] Rdz. 1011 und 1025) zu widersprechen, die die BBR im Gesamtumfang als genehmigungspflichtig durch die Aufsichtsbehörde ansehen; dies mit der Begründung, daß die BBR Bestandteil des Geschäftsplanes seien und damit der Vorschrift des § 5 VAG unterliegen. Hierbei wird übersehen, daß gem. § 5 Abs. 3 Nr. 2 VAG nur AVB dem Geschäftsplan unterfallen. Risikobeschreibungen waren jedoch aufsichtsrechtlich nicht als AVB zu qualifizieren; vgl. hierzu u. a. *Späte* aaO (Fn. 3) Vorbem. Rdn. 15 und 79 f. sowie VerBAV 69, 13. Die in den BBR enthaltenen Risikobeschreibungen wurden daher vom BAV zu keinem Zeitpunkt genehmigt.

29 Vgl. hierzu mit eingehend begründeter Kritik *Späte* aaO (Fn. 3) Vorbem. Rdn. 77 f.

30 Vgl. zur Kritik *Späte* aaO (Fn. 3) Vorbem. Rdn. 80 (insbesondere 2. und 5. Abs.).

31 Vgl. hierzu die Richtlinien 73/239/EWG und 88/357/EWG (Dritte Richtlinie Schadenversicherung) vom 18. 6. 1992 ABIEG L 228 S. 1 sowie Drittes Durchführungsgesetz/EWG zum VAG vom 21. 6. 1994 BGBl I 1630.

Das BAV weist in seinem Geschäftsbericht 1994 Teil A S. 41 f. jedoch ausdrücklich darauf hin, daß auch nach der Deregulierung gem. § 5 Abs. 5 Nr. 1 VAG weiterhin vorlagepflichtig sind Versicherungsbedingungen für Pflichtversicherungen im Bereich der allgemeinen Haftpflichtversicherung. Gem. § 158 b VVG sind Pflichtversicherungen solche, zu deren Abschluß eine gesetzliche Verpflichtung besteht. Ein Überblick hierüber findet sich übersichtlich zusammengestellt z. B. bei *Prölss* in *Prölss/Martin*, VVG 25. Aufl. Vorbem. IV.

32 Vgl. hierzu auch *Kuwert/Erdrügger* aaO (Fn. 4) Rdz. 1031; ebenso *Späte* aaO (Fn. 3) Vorbem. Rdn. 29 mit Hinweis auf VerBAV 77, 402 im Hinblick auf die Verpflichtung des Versicherers, daß die AVB dem VN spätestens zusammen mit dem Versicherungsschein zu überlassen sind.

Die Literatur ist zwischenzeitlich ergänzungsbedürftig durch das am 29. 7. 1994 in Kraft getretene Dritte Durchführungsgesetz/EWG zum VAG BGBl I 1630. Danach ist der Versicherer gem. § 10 a VAG i. V. m. Anl. D Abschn. I vor Abschluß des Versicherungsvertrages verpflichtet, dem VN eine Verbraucherinformation zukommen zu lassen (Antragsmodell). Ist dies nicht möglich, gilt gem. § 5 a VVG, daß der Vertrag erst als abgeschlossen gilt, wenn der VN nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Überlassung des Versicherungsscheins und der Bedingungen schriftlich widerspricht (Policenmodell); vgl. hierzu *Neuhäus*, Konsolidierte Fassung des VAG, des VVG, des EGVVG und des PflVG S. 31 f.; *E. Lorenz* VersR 95, 616; *Baumann* VersR 96, 1 sowie VerBAV 95, 283. Die Verbraucherinformation nach § 10 a VAG ist jedoch *nicht* Bestandteil des Versicherungsvertrages; vgl. u. a. VerBAV 95, 283 Ziff. 3.

33 Zur Thematik „Das Aufsichtsamt als Innovationshindernis?“ vgl. *Brieger-Lutter*, Urheberrechtsschutz für Versicherungsbedingungen ZfV 92, 604 (606 ff.).

34 Vgl. Geschäftsbericht des BAV aaO (Fn. 1) S. 125 Tab. 560.

35 Zur Kontrolle der BBR nach dem AGBG vgl. *Späte* aaO (Fn. 3) Vorbem. Rdn. 68 und 80 sowie Teil C Vorbem. Rdn. 1 und *Kuwert/Erdrügger* aaO (Fn. 4) Rdz. 1001 ff.; zur Kontrolle von AVB nach dem AGBG grundsätzlich auch *Ulmer/Brandner/Hensen*, AGBG 6. Aufl. Anh. §§ 9 bis 11 Rdz. 850 ff.

1. AHB

a) Das Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuigrisiko

Grundsätzlich sind Risiken, die aus dem Besitz, dem Führen oder Halten von Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen resultieren, nicht Gegenstand einer privaten Haftpflichtversicherung. Auf die einschlägigen Spezialgesetze sei nur der Vollständigkeit halber hingewiesen³⁶. Bestimmungen zu dieser Materie finden sich an verschiedenen Stellen beider Bedingungswerke, so in § 1 Nr. 2 b AHB (Erhöhungen und Erweiterungen des versicherten Risikos), § 2 Nr. 3 a und c AHB (Vorsorgeversicherung), Ziff. IV BBR (Kleine Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugklausel) sowie der gegebenenfalls in den BBR aufgeführten Großen Kraft- und Wasserfahrzeugklausel bzw. Großen Luftfahrzeugklausel. Die Streuung eines absoluten Ausschlußtatbestandes über zwei Bedingungswerke in insgesamt fünf Klauseln erscheint umständlich und verwirrend; dies um so mehr, als die beiden letztgenannten Klauseln gemäß einem häufig zu findenden Klammerzusatz in den Überschriften zu diesen nicht für die private Haftpflichtversicherung gelten. Eine einheitliche Klausel zur Regelung dieses Ausschlußtatbestandes des privaten Haftpflichttrisikos wäre die bessere Lösung.

b) Die Tätigkeitsklausel

§ 4 Abs. 1 Nr. 6 b AHB schließt aus dem Deckungsumfang der Police solche Schäden aus, die an fremden Sachen durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des VN an oder mit diesen Sachen (so z. B. durch Bearbeitung, Reparatur oder Transport) entstehen. Berufliche oder betriebliche Risiken sind gem. Ziff. I BBR unter Hinweis auf die Rahmenbestimmungen der AHB jedoch ausdrücklich nicht Gegenstand der Privathaftpflichtversicherung, so daß in einem zusammengefaßten Bedingungswerk auf diese Bestimmung der AHB verzichtet werden könnte.

c) Die Erfüllungsausschlußklausel

Gleiches gilt für § 4 I Nr. 6 Abs. 3 AHB (Erfüllungsausschlußklausel). Danach ist die Erfüllung von Verträgen und die an die Stelle der Erfüllung tretende Ersatzleistung nicht Gegenstand der Haftpflichtversicherung, auch dann nicht, wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt. Dieser Klausel kommt nach herrschender Meinung lediglich nur eine deklaratorische Bedeutung zu³⁷, da bereits die Definition des Gegenstandes der Versicherung in § 1 Nr. 1 AHB deutlich macht, daß nur gesetzliche, auf Schadensersatz gerichtete Ansprüche der Deckung unterfallen, nicht hingegen vertragliche Ansprüche, hier insbesondere nicht Gewährleistungs- und Erfüllungsansprüche. Mag man der Klausel im gewerblich-industriellen Bereich zur Verdeutlichung und Klarstellung des Umfangs des Versicherungsschutzes noch eine nützliche Bedeutung beimessen, kann im Rahmen der Privathaftpflichtversicherung meines Erachtens auf die Aufnahme dieser Ausschlußklausel in das Bedingungswerk verzichtet werden.

d) Herstellungs- und Lieferklausel

Aus gleichem Grunde wäre überlegenswert, in einem Bedingungswerk zur Absicherung des rein privaten Haftpflichttrisikos auf die Einfügung einer der Bestimmungen des § 4 II Nr. 5 AHB entsprechenden Klausel zu verzichten. Im vertraglichen Bereich überschneidet sich die Klausel mit der Ausschlußbestimmung des § 4 I Nr. 6 Abs. 3 AHB, so daß auch hier die Ansicht einer lediglich deklaratorischen Funktion vertreten werden kann³⁸. Für den deliktischen Bereich dürfte die Klausel im Rahmen der Privathaftpflicht ebenso obsolet sein, da das hier pri-

mär ausgeklammerte Produkthaftungsrisiko, insbesondere das Folgeschadensrisiko aus fehlerhaften Leistungen (sogenannter weiterfressender Mangel), meines Erachtens nicht unter die Gefahren des täglichen Lebens einer Privatperson subsumiert werden kann. Dennoch erscheint eine Klarstellung, daß diesbezügliche Schadensersatzansprüche auch aus privat abgeschlossenen Verträgen vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind, angemessen³⁹.

e) Ansprüche aus Dienstbehinderung oder Tumultschadengesetzen

Gem. § 4 I Nr. 2 AHB bezieht sich der Versicherungsschutz nicht auf Ansprüche auf Gehalt, Ruhegehalt, Lohn etc. sowie im weiteren aus Tumultschadengesetzen. Diese Ausschlüsse, die bezüglich des sachlichen Hintergrundes keine Berührungspunkte haben, sind im Rahmen der Absicherung des privaten Haftpflichttrisikos obsolet. Bei den erstgenannten Ansprüchen handelt es sich nach herrschender Meinung nicht um Schadensersatzansprüche, sondern um vertragliche Erfüllungsansprüche aus Dienst- oder Arbeitsverhältnissen, die schon gem. § 1 I AHB nicht Gegenstand des Versicherungsschutzes sind⁴⁰. Dem ist zuzustimmen. Gleiches gilt für den Ausschluß von Ansprüchen aus Tumultschadengesetzen, da es sich auch hier nicht um Ansprüche aufgrund von Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts handelt⁴¹. Im Ergebnis bedarf daher die Klausel in einem neuen Bedingungswerk nicht mehr der Berücksichtigung.

f) Vorsorgeversicherung

Intention der Regelung des § 2 AHB ist die Verhinderung eines lückenhaften Versicherungsschutzes für den VN, wenn nach Abschluß des Versicherungsvertrages zu den bestehenden Risiken neue Haftpflichttrisiken hinzukommen⁴².

36 Vgl. die speziellen Regelungen z. B. in §§ 33 LuftVG, 1 PflVG, 17 Abs. 1 Nr. 4 BJagdG.

37 Vgl. mit Hinweis auf die Historie der Bestimmung *Späte* aaO (Fn. 3) Vor § 4 Rdn. 2 sowie § 4 Rdn. 170; ebenso *Johannsen* aaO (Fn. 8) Anm. G 59 und 259; *Wagner*, Haftpflichtversicherung S. 178 und *Voit* in *Prölss/Martin* aaO (Fn. 31) § 4 AHB Anm. 6 f.

38 So *Johannsen* aaO (Fn. 8) Anm. G 259 m. w. N., der § 4 II Nr. 5 AHB als zwar nur deklaratorische, aber unentbehrlichste Ausschlußbestimmung der AHB bezeichnet; a. A. *Späte* aaO (Fn. 3) § 4 Rdn. 251, der der Klausel eine konstitutive Bedeutung beimißt; so auch *Wussow*, AHB 8. Aufl. § 1 Anm. 41 S. 100.

39 Im Ergebnis so wohl auch *Johannsen* aaO Fn. 8 Anm. G 259, der eine gewisse Deckungskongruenz zwischen § 4 I Nr. 6 Abs. 3 und § 4 II Nr. 5 AHB erkennt und bei einer eventuellen Neufassung der AHB vorschlägt, eine der beiden Klauseln zu streichen. *Späte* (aaO [Fn. 3] § 4 Rdn. 251) sieht keine Kongruenz – zumindest nicht für den vertraglichen Bereich – und stellt die Klausel nicht zur Disposition. Dieser Ansicht ist aus Gründen der Klarheit und Verständlichkeit zuzustimmen.

40 Auf den nur deklaratorischen Charakter der Ausschlußbestimmung, die historisch begründet ist, weist auch *Späte* (aaO [Fn. 3] § 4 Rdn. 14) hin; ebenso *Johannsen* aaO (Fn. 8) Anm. G 146; *Wussow* aaO (Fn. 38) § 4 Anm. 5 sowie *Wagner* aaO (Fn. 37) S. 161.

41 Vgl. hierzu sehr ausführlich mit Hinweisen auf weitere Literatur *Späte* aaO (Fn. 3) § 4 Rdn. 15 f.; *Wussow* (aaO [Fn. 38] § 4 Anm. 5) und *Kuwert* (Allgemeine Haftpflichtversicherung – Leitfaden durch die AHB – Rdz. 4020) betrachten den Ausschluß als gegenstandslos; so im Ergebnis wohl auch *Späte* aaO (Fn. 3) § 4 Rdn. 16 2. Abs.

42 Vgl. *Johannsen* in *Bruck/Möller/Johannsen* aaO (Fn. 8) Anm. G 124 f.; *Wussow* aaO (Fn. 38) § 2 Anm. 1 sowie *Späte* aaO (Fn. 3) § 2 Rdn. 1.

Unabhängig von der Rechtsnatur⁴³ der Vorsorgeversicherung, auf die hier nicht näher eingegangen werden soll, ist diese integraler Bestandteil des jeweiligen Hauptvertrages und mit diesem akzessorisch⁴⁴. Damit gelten alle Ausschußtatbestände des Hauptvertrages auch für die Vorsorgeversicherung, einschließlich solcher, die in Besonderen Bedingungen (hier: BBR) benannt sind⁴⁵. Unter dieser Prämisse erübrigen sich aber die in § 2 Nr. 3 AHB gemachten Ausführungen im Rahmen der Versicherung des Privathaftpflichtrisikos. Der Aufzählung der unter der Vorsorgeversicherung nicht versicherbaren Risiken kommt daher hier nur eine deklaratorische Bedeutung⁴⁶ zu, so daß gegen eine Streichung durchaus keine rechtlichen Bedenken erhoben werden könnten.

g) Auslandsdeckung

Gem. § 4 I Nr. 3 AHB bezieht sich der Versicherungsschutz nicht auf im Ausland vorkommende Schadensereignisse⁴⁷. Diese Klausel wird durch die Bestimmung der Ziff. III Nr. 2 BBR für die private Haftpflichtversicherung insoweit relativiert, als daß in Abweichung der Regelung der AHB die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Schadensereignissen wiederum eingeschlossen wird, jedoch maximal für einen Auslandsaufenthalt von einem Jahr.

In einem gemeinsamen Bedingungswerk könnte diese komplizierte Regelung von Ausschluß und Wiedereinschluß entfallen, indem der territoriale Geltungsbereich des Versicherungsschutzes in einer gesonderten Bestimmung festgelegt wird. Insofern erfolgt die Kritik von *Wussow*⁴⁸ zu Recht, die Klausel unter die Risikoausschlüsse der AHB einzuordnen, da es sich ja nicht um einen Ausschußtatbestand, sondern eine sachliche Umgrenzung der Haftpflichtversicherung in bezug auf ihre örtliche Gültigkeit handelt.

2. BBR

a) Allgemeines

Wie bereits oben angedeutet, entspricht die Form der Absicherung des privaten Risikos über zwei wenig homogene Bedingungswerke nicht den Anforderungen, die ein zeitgemäßes Werk erfüllen sollte. Insbesondere in den BBR dienen die vielen fettgedruckten Hinweise auf versicherte, mitversicherte und nichtversicherte Risiken sowie ebensolche Überschriften für Besondere Bedingungen nicht der Übersichtlichkeit. Gleiches gilt für die konstruktionsbedingt notwendigen Querverweise. Auch die Umrandung der Bestimmungen der BBR, bei denen es sich als Besondere Bedingungen um Abweichungen von Versicherungsbedingungen der AHB handelt und die als Teil der BBR deswegen der Genehmigungspflicht des BAV unterlagen⁴⁹, dient nicht der Übersichtlichkeit. All dies ist verwirrend und für den Bedingungsadressaten, in der Regel ein juristischer Laie, vielfach unverständlich. Nicht vergessen werden sollte in diesem Zusammenhang, daß viele der vorgenannten Kritikpunkte ihren Ursprung zum Teil in den aufsichtsrechtlichen Bestimmungen hatten⁵⁰ und somit der Versicherungswirtschaft bis zur Deregulierung nur begrenzter Bewegungsspielraum für Neugestaltungen zur Verfügung stand.

Da Versicherungsbedingungen seit dem 1. 7. 1994 aber weitgehend frei gestaltbar sind und keiner Genehmigung mehr bedürfen, ist eine strikte Trennung von Versicherungsbedingungen (einschließlich der diesen zuzuordnenden Besonderen Bedingungen) und Risikobeschreibungen nicht mehr notwendig; auch die Verpflichtung von kennzeichnenden Umrandungen ist weggefallen. Ein neues Bedingungswerk könnte unter Berücksichtigung der Kritikpunkte an Übersichtlichkeit durchaus nur gewinnen.

b) Systematik und Einzelfragen

Hauptpunkt der Kritik an den Bedingungswerken AHB und BBR – wie einleitend zu diesem Abschnitt bereits hervorgehoben – ist die dichotome Verzweigung trotz bestehenden Regelungsbedarfs für nur ein Risiko, nämlich das der privaten Haftpflicht einschließlich seiner Nebenrisiken. Dabei ist, dies wird ausdrücklich betont, gegen die Systematik der AHB als Einzelwerk wenig einzuwenden⁵¹; nur eben im Zusammenwirken mit den BBR kommt es zu Defiziten, die durch ein einheitliches Bedingungswerk ausgeglichen werden könnten.

Im übrigen fällt bei der Systematik von einigen, insbesondere älteren BBR auf, daß als erste Position nicht das Risiko der Privathaftpflicht geregelt wird, wie dies verständigerweise erwartet werden könnte, sondern das des Haus- und Grundbesitzers.

Auch würde es sich wegen des sachlichen Zusammenhangs anbieten, die Regelungen zu Reiterrisiko und Tierhalterisiko, die oft getrennt erfolgen, in einer gemeinsamen Bestimmung zusammenzufassen.

Schließlich gehört die häufig in BBR zu beobachtende Große Kraft- und Wasserfahrzeugklausel bzw. die Große Luftfahrzeugklausel nicht in den systematischen Zusammenhang einer Privathaftpflichtversicherung und sollte daher auch keine Erwähnung finden.

Auch ist die Regelung der Ausschußtatbestände im Rahmen der Absicherung des privaten Haftpflichtrisikos überdenkenswert. So werden die in den AHB vorkommenden Ausschlüsse – lassen wir die Problematik der als Ausschußtatbestände formulierten Obliegenheiten („verhüllte Obliegenheiten“)⁵² einmal außer Betracht –

43 Vgl. mit einer eingehenden Darstellung zum Meinungsstand *Wussow* aaO (Fn. 38) § 2 Anm. 1 sowie *Späte* aaO (Fn. 3) § 2 Rdn. 1.

44 So die herrschende Meinung; vgl. hierzu die Literaturhinweise in Fn. 42 f.

45 Diese Auffassung entspricht der herrschenden Meinung (vgl. hierzu die in Fn. 42 und 43 aufgeführte Literatur) und wird auch von der Rechtsprechung geteilt (so z. B. OLG Düsseldorf VersR 64, 669 und OLG Schleswig VersR 68, 337).

46 So auch *Späte* aaO (Fn. 3) § 2 Rdn. 23; *Johannsen* aaO (Fn. 8) Anm. G 133 1. Abs. und *Wussow* aaO (Fn. 38) § 2 Anm. 20.

47 Der Einschluß von Ansprüchen aus § 640 RVO in § 4 I Nr. 3 AHB bei im Ausland eintretenden Schadensereignissen kann dahingestellt bleiben, da es sich hierbei nicht um Risiken handelt, welche im Rahmen einer privaten Haftpflichtversicherung versichert sein sollten; vgl. hierzu auch die generelle Arbeitsunfallklausel in Ziff. II Nr. 2 S. 3 BBR. Die Definition „Betrieb des Versicherungsnehmers“ sollte sinnvollerweise durch „Haushalt des Versicherungsnehmers“ ersetzt werden.

48 Vgl. *Wussow* aaO (Fn. 38) § 4 Anm. 6 sowie ders. WI 88, 99 f.; a. A. *Späte* aaO (Fn. 3) § 4 Rdn. 17 sowie *Johannsen* aaO (Fn. 8) Anm. G 166, die die Auslandsklausel in der Ausgestaltung der AHB als Ausschußtatbestand und sekundäre Risikoabgrenzung verstehen.

49 Vgl. VerBAV 69, 13 sowie *Späte* aaO (Fn. 3) Vorbem. Rdn. 24 f. und *Wussow* aaO (Fn. 38) E Anm. 5. S. ebenso Fn. 28.

50 Mit Hinweis hierauf auch *Brieger-Lutter* ZfV 92, 604 (606).

51 Zur Kritik an z. B. der systematischen Stellung der Erfüllungsausschlußklausel vgl. *Späte* aaO (Fn. 3) § 4 Rdn. 170 sowie Rdn. 61 zum systematischen Aufbau der Ausschußtatbestände des § 4 Nr. 1 Abs. 5 AHB. Mit Gedanken zu einer Reform des Ausschußkataloges des § 4 AHB auch *Johannsen* ZVersWiss 71, 51 ff. Weitere begründete Kritik übt *Späte* beispielsweise an der systematischen Stellung des § 5 Nr. 7 AHB (Regulierungsvollmacht des Versicherers), der im Sachzusammenhang eher in die Bestimmung des § 3 II Nr. 1 AHB einzugliedern wäre; so auch *Wussow* aaO (Fn. 38) § 5 Anm. 26.

52 So stellt z. B. § 4 II Nr. 3 AHB (Aufgabenklausel bei gefährdenden Umständen) trotz Erwähnung unter der Rubrik „Ausschlüsse“ nach herrschender Meinung eine verhüllte Obliegenheit dar; so *Späte* aaO (Fn. 3) § 4 Rdn. 240; *Johannsen* aaO (Fn. 8) Anm. F 12; *Wussow* aaO (Fn. 38) zu § 4 Rdn. 94 sowie BGH VersR 73, 145.

allesamt in der Bestimmung des § 4 AHB abgehandelt. § 4 Nr. 1 AHB stellt lediglich klar, daß die Ausschlüsse dispositiv sind. Die BBR nehmen direkt auf diesen Ausschlußkatalog Bezug, indem das Privathaftpflichtrisiko regelmäßig und nur als im Rahmen der AHB für versichert erklärt wird.

In den BBR sind die zusätzlich für die Privathaftpflicht geltenden Ausschlüsse jedoch über das gesamte Bedingungsmerk verstreut. Dabei findet sich an keiner Stelle eine durchaus der Klarheit und Verständlichkeit dienende Überschrift „Ausschlüsse“; lediglich unter der Überschrift zu Ziff. IV BBR „Nicht versicherte Risiken“ finden sich einige zusammengefaßte, allerdings bei manchen BBR weniger ubiquitäre Ausschlußtatbestände. Im übrigen werden stets nur die Formulierungen „ausgeschlossen ist“ (für Versicherungsbedingungen) und „Nicht versichert ist“ (für Risikobeschreibungen) benutzt. Der Zwang zur Beibehaltung dieser Systematik war auf die Vertragsordnung zurückzuführen⁵³. Teilweise sind Ausschlüsse aber auch in Nebensätzen enthalten, so z. B. der Tierhalterausschluß in Ziff. I Nr. 7 2. Halbs. BBR. All dies macht die Ausschlüsse wenig übersichtlich und dient nicht der immer wieder geforderten Klarheit und Verständlichkeit⁵⁴.

Die genannten Beispiele sind exemplarisch zu verstehen und verdeutlichen, daß Systematik und Gestaltung der BBR allein schon aus Gründen der Transparenz für den VN überdenkenswert sind.

V. Entwicklungsmöglichkeiten der Standardbedingungswerke

Seit der Einführung des ersten einheitlichen Bedingungsmerkes für die Allgemeine Haftpflichtversicherung sind rd. 90 Jahre vergangen. Während die ersten Revisionen des Grundbedingungsmerkes⁵⁵ in den Jahren 1910 und 1921 vielfältige formelle und materielle Änderungen mit sich brachten, beziehen sich die danach erfolgten Modifikationen nur noch auf Einzelpositionen, die den Wesensgehalt der AHB nicht veränderten. Gleiches läßt sich über die BBR sagen, die jedoch in den hier primär angesprochenen Zusammenstellungen⁵⁶ im Vergleich zu den Voraufgaben bereits wesentliche Verbesserungen aufweisen.

Mit Freigabe der Bedingungen im Juli 1994 erwartete der Markt eine wachsende Vielfalt von Versicherungsprodukten. Zu dieser Thematik sind gerade in jüngster Zeit mehrere Abhandlungen⁵⁷ erschienen, die sich primär mit Produktgestaltung und Marketing beschäftigen.

Einen Vorstoß in Richtung neue Produktgestaltung im Massengeschäft wagte im Jahr 1995 die deutsche Assekuranz im Hinblick auf die Einführung neuer Kfz-Versicherungsbedingungen. Darüber hinaus haben aber nur wenige Versicherer davon Gebrauch gemacht, die Produktgestaltung in der privaten Haftpflichtversicherung zu überdenken.

Vorreiter war hier die deutsche Direktion eines US-amerikanischen Konzerns⁵⁸. Bereits im Oktober 1994 stellte diese im Rahmen einer gebündelten Police zur Versicherung privater Sach- und Haftpflichttrisiken grundlegend neue Privathaftpflichtversicherungsbedingungen vor. Diese Police vereint Elemente aus den AHB mit solchen aus den BBR und paßt durch Bereinigungen und Erweiterungen in den Klauseln das Werk den Bedürfnissen einer kundenorientierten Produktgestaltung an.

Die nachfolgenden Ausführungen orientieren sich primär an diesem Bedingungsmerk, an dessen Erstellung der Verfasser beteiligt war. Sie beschreiben Systematik sowie wesentliche Inhalte des Versicherungsschutzes und

sind zur Verschaffung eines summarischen Überblickes gedacht, nicht hingegen als detaillierte Kommentierung zu verstehen. Bei Abfassung des Bedingungsmerkes wurden die unter IV beschriebenen Kritikpunkte weitestgehend berücksichtigt.

1. Zusammenfassung der Bedingungswerke

Wie schon verschiedentlich betont, war Grundvoraussetzung für die Schaffung eines neuen, ertragsfähigen Bedingungsmerkes zur Privathaftpflicht die Zusammenführung der hergebrachten Bedingungsmerke AHB und BBR. Nach Entwicklung dieser konzeptionellen Grundidee erschienen die übrigen notwendigen Arbeiten an einem homogenen Werk nur mehr als logische Konsequenz.

Danach bot sich unter Berücksichtigung der vorgetragenen Kritik für den Aufbau der Police an, zunächst den Gegenstand der Versicherung zu definieren, dann die versicherten Risiken aufzuzählen, gefolgt von der Festlegung des Geltungsbereiches der Police, der Verankerung der Vorsorgeversicherung, Beschreibung des Umfangs des Versicherungsschutzes und schließlich Bezeichnung der Ausschlüsse, Obliegenheiten und Allgemeinen Vertragsbestimmungen. Positionen, die nicht für jeden privaten VN relevant sind, wie z. B. die Haftpflicht für Gewässerschäden aus dem Anlagenrisiko, bieten sich weiterhin zur Regelung in gesonderten Zusatzbedingungen an.

2. Gegenstand der Versicherung

Bei der Definition des Gegenstandes der Versicherung wurde eine enge Anlehnung an den Wortlaut des § 1 Nr. 1 AHB angestrebt, so daß Versicherungsschutz für den Fall gewährt wird, daß der VN wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eintretenden Schadensereignisses, welches einen Personen- oder Sachschaden zur Folge hat, für diese Folgen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird. Auf einen Hinweis entsprechend § 1 Nr. 2 a AHB wurde verzichtet, da das versicherte Risiko gesondert in einem folgenden Abschnitt definiert wird. Vorteil einer engen Definitionsanlehnung an die AHB ist, daß auf diese Weise ein Bezug zu diesem Werk und der dazu bereits ergangenen Judikatur hergestellt werden kann und eine eventuell abweichende Interpretation zum Begriff des Versicherungsfalles von vornherein vermieden wird.

53 Vgl. hierzu VerBAV 86, 216.

54 Vgl. hierzu Späte aaO (Fn. 3) Vor § 4 Rdn. 2, der betont, daß bezüglich der Klarheit und Verständlichkeit von Ausschlußkatalogen vom Empfängerhorizont eines durchschnittlichen VN ohne versicherungsrechtliche Spezialkenntnisse auszugehen ist; mit Hinweisen auf die ständige Rechtsprechung (BGH VersR 82, 841; 83, 850; 84, 429; 86, 177; 90, 487 = r + s 90, 109 und 128) ders. ebenda Vorbem. Rdn. 41 i.

55 Vgl. Allgemeine Versicherungsbedingungen für Haftpflichtversicherung VerAfP 1910, 201.

56 Vgl. Fn. 4.

57 Vgl. Karten, Versicherungsproduktgestaltung – ökonomische Grundlagen ZVersWiss 95, 57; Farny, Die Gestaltung von Versicherungsprodukten im Marketing von Versicherungsunternehmen ZVersWiss 95, 79; Lehmann Thexis – Publikationsorgan des Forschungsinstituts für Absatz und Handel der Universität St. Gallen – 1/96, 37 sowie Lehmann/Nyfelner SVZ 62/94, 73; ebenso Börsen-Zeitung vom 17. 11. 1995 S. 15: „Härterer Wettbewerb auf Versicherungsmärkten“; Die Zeit vom 27. 10. 1995 S. 32: „Unsichere Zeiten – Die Liberalisierung des Versicherungsmarktes“; Handelsblatt vom 29. 11. 1995 S. 41 sowie vom 15. 1. 1996 S. 40.

58 Vgl. hierzu u. a. FAZ vom 15. 10. 1994 S. 19 sowie Handelsblatt vom 17. 10. 1994 S. 28.

Darüber hinaus war hier die Position aufzunehmen, daß Erhöhungen und Erweiterungen des versicherten Risikos vom Versicherungsschutz mitumfaßt werden, soweit diese nicht über die Bestimmung „Ausschlüsse“ der Police aus dem Deckungsumfang ausgeschlossen werden. Ein Hinweis entsprechend § 1 Nr. 2 b AHB hinsichtlich Erhöhungen und Erweiterungen des Risikos unter Ausschluß des Haltens oder Führens von Luft-, Kraft- oder Wasserfahrzeugen konnte so entfallen.

Auch wurde bereits an dieser Stelle die Definition des Versicherungsfalles i. S. v. § 5 Nr. 1 AHB vorgenommen, die in den AHB erst in den Obliegenheiten Erwähnung findet, obwohl der Begriff des Versicherungsfalles mit dem in § 1 Nr. 1 AHB erwähnten Schadensereignisbegriff untrennbar verbunden⁵⁹ und systematisch eher dem Gegenstand der Versicherung zuzuordnen ist.

3. Versicherte Risiken

Hier bot sich in Abänderung der Bestimmungen einiger BBR zunächst eine Änderung der chronologischen Folge der versicherten Risiken an, in der das primäre Risiko, die Privathaftpflicht, zuerst benannt wird, gefolgt von den Risiken Haus- und Grundbesitzer (einschließlich der Bauherrenhaftpflicht), Tierhalter und Gewässerschadenhaftpflicht (Restrisiko). Vorteil des neuen Werkes ist, daß nunmehr unter der Position „Versicherte Risiken“ alle Punkte des materiellen Versicherungsschutzes übersichtlich zusammengestellt sind.

4. Geltungsbereich

Unter Umgehung der komplizierten Regelung des § 4 Nr. 1 Abs. 3 AHB i. V. m. Ziff. III Nr. 2 BBR wurde der unter der Police angebotene Versicherungsschutz als weltweit bestehend definiert, allerdings bei Aufenthalt im Ausland mit Limitierung auf eine Maximaldauer von einem Jahr. In diesem Zusammenhang sei angemerkt, daß es sich hier anbietet, den Umfang des Versicherungsschutzes im Ausland generell dahin gehend einzuschränken, daß Kosten, die wegen Schadensersatzansprüchen und Rechtsstreitigkeiten im Ausland anfallen, grundsätzlich auf die Versicherungssumme angerechnet werden⁶⁰.

5. Vorsorgeversicherung

Der Text der Vorsorgeversicherung konnte in enger Anlehnung an die Bestimmung des § 2 Nr. 1 und 2 AHB erfolgen. Die komplizierte Formulierung des § 2 Nr. 3 AHB wurde jedoch weggelassen. Auf die diesbezügliche Akzessorietät der Vorsorgeversicherung im Hinblick auf den Hauptvertrag wurde bereits unter IV hingewiesen. Anstatt dessen erfolgte ein Hinweis, daß sich die Vorsorgeversicherung nicht auf in der Police ausgeschlossene Risiken und Tatbestände bezieht. Dies dürfte auch aus AGB-rechtlicher Sicht, hier insbesondere § 3 AGBG (überraschende Klauseln), nicht zu beanstanden sein.

6. Ausschlüsse

Die Formulierung der Ausschußtatbestände der Police wurde unter Berücksichtigung der unter IV vorgetragenen Kritik vorgenommen. Dies bedeutet, daß alle für die Privathaftpflicht relevanten Ausschlüsse der AHB und BBR soweit wie möglich unter dieser Bestimmung zusammengefaßt wurden. Ohne hier detailliert den Katalog erörtern zu wollen, sind dies insbesondere Regelungen zum Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugrisiko, der Vertragserfüllungsausschluß, Besitzklausel, Allmählichkeitsfälle, Angehörigenklausel und Vorsatz.

Sonstige Ausschlüsse, wie z. B. das Hundehalterrisiko, wurden in den systematischen Zusammenhang des Tier-

halterrisikos eingefügt unter gleichzeitigem Hinweis auf einen möglichen gesonderten Einschluß gegen zusätzlichen Beitrag per Erklärung im Versicherungsschein.

7. Vertragsgrundlagen/Allgemeine Bestimmungen

Die das Privathaftpflichtversicherungsverhältnis regelnden Obliegenheiten und die Bestimmungen über Vertragsdauer, Kündigung, Willenserklärungen und Prämien finden sich ausschließlich in den §§ 5 bis 11 AHB.

Dabei sind die Regelungen zu den Anzeigebliedigkeiten spezifisch auf das Haftpflichtversicherungsverhältnis ausgerichtet; hierzu zählen die Anzeige des Versicherungsfalles (§ 5 Nr. 2 Abs. 1 AHB), die Anzeige der Einleitung eines Verfahrens sowie die Anzeige einer Anspruchserhebung (§ 5 Nr. 2 Abs. 2 und 3 AHB). Ebenso haftpflichtspezifisch sind die Regelungen zur Prozeßführung und das Anerkenntnis- und Befriedigungsverbot (§ 5 Nr. 4 und 5 AHB). Diese Bestimmungen der AHB wurden daher mit ähnlicher Formulierung in den Obliegenheitskatalog des neuen Bedingungswerkes aufgenommen. Hierbei wurde auch Wert auf eine nicht allzu rechtstechnische Ausdrucksweise gelegt, ohne jedoch die Erfordernisse des AGBG außer acht zu lassen. Sonstige Bestimmungen, wie z. B. die Rentenanpassungsklausel, die lediglich eine Konkretisierung der Schadensminderungspflicht nach § 62 Abs. 1 VVG darstellt, wurden weggelassen.

Im Rahmen der Regelungen zur Beitragszahlung, der Vertragsdauer und Kündigung des Versicherungsvertrages stellte sich die Überlegung, inwieweit bei einer modularen Produktgestaltung diese Bestimmungen in jedem einzelnen Bedingungswerk enthalten sein müssen. Alternativ hierzu bot sich – nicht letztlich aus Gründen der Übersichtlichkeit und Ökonomie – an, den einzelnen Bedingungswerken zur Sach- und Haftpflichtversicherung ein gesondertes Bedingungswerk mit für alle Policen geltenden Allgemeinen Bestimmungen beizufügen. Auf die Geltung dieses Allgemeinen Bedingungswerkes, auf das hier nicht näher eingegangen werden soll, wird selbstverständlich ausdrücklich hingewiesen. Die besonderen Verpflichtungen des VN im Rahmen der Haftpflichtversicherung, so z. B. die zuvor genannten Anzeigebliedigkeiten, heben sich so in dem neuen Haftpflichtbedingungswerk besser hervor. Eine Vereinheitlichung des Allgemeinen Teils der Allgemeinen Vertragsbestimmungen dürfte für das Privatgeschäft generell diskutabel sein.

8. Parteibezeichnungen

Es entspricht der Tradition der deutschen Versicherungspraxis, die Parteien des Versicherungsvertrages mit „Versicherer“ bzw. „Versicherungsnehmer“ zu kennzeichnen; dies wird in durchweg allen Bedingungs-

59 Späte (aaO [Fn. 3] § 5 Rdn. 6 m. w. N.) beschreibt für die Allgemeine Haftpflichtversicherung nach den AHB die Begriffe Schadensereignis und Versicherungsfall als identisch; im Ergebnis so wohl auch *Johannsen* aaO (Fn. 8) Anm. B 30 oben.

60 In der industriellen Haftpflichtversicherung finden sich häufig entsprechende Klauseln, die aber zumeist auf die Länder USA und Kanada beschränkt werden, so z. B. Nr. 3 der besonderen Bedingungen für den Einschluß von Auslandsschäden in die Betriebshaftpflichtversicherung (zur Textfassung vgl. u. a. *Späte* aaO [Fn. 3] § 4 Rdn. 24). Man sollte aber bedenken, daß auch andere als die vorgenannten Länder durchaus ähnliche Rechtssysteme aufweisen, mit damit automatisch verbundenen Negativfolgen für die Risikoexposition. Eine entsprechend erweiterte Klausel könnte dies verhindern.

ken eingehalten⁶¹. Gegen diese Übung ist grundsätzlich nichts einzuwenden, insbesondere nicht, wenn es sich bei den Vertragsparteien um Gesellschaften handelt.

Im US-amerikanischen Rechtsraum hat sich indes in bezug auf Versicherungen von Privatpersonen seit rd. zwei Jahrzehnten auch eine persönliche Form der Parteibezeichnung eingebürgert. Diese Form eignet sich ohne rechtliche Bedenken ebenso zur Verwendung im deutschen Raum. Bei dem Neuentwurf zur privaten Haftpflichtversicherung wurde daher der persönlichen Form der Ansprache der Vorzug gegeben.

9. Vor- und Nachteile eines neuen Bedingungswerkes zur Privathaftpflichtversicherung

Auf die Vorteile eines revidierten Bedingungswerkes wie Homogenität, Übersichtlichkeit und eine am Adressaten orientierte, weniger rechtstechnische Formulierungspraxis wurde bereits hingewiesen.

Darüber hinaus ist durch eine überarbeitete Zusammenstellung der versicherten Risiken die Aufnahme von neuen Tatbeständen möglich, die ansonsten nur durch gesonderte Erklärung in Zusatzbedingungen oder durch Änderung der Standardrisikobeschreibungen erreicht werden kann. So dürfte die automatische Mitversicherung von einer nicht mit dem VN in bürgerlicher Ehe lebenden Person analog Ziff. II Nr. 1 a BBR durchaus diskutabel sein⁶². Gleiches gilt für die Mitversicherung z. B. eines eigenen Windsurfgerätes⁶³ oder die ausdrückliche Mitversicherung eines im Ausland gelegenen Wochenend- bzw. Ferienhauses⁶⁴.

Als Problempunkt für den innovativ tätigen Versicherer ist die Produktentwicklungsphase besonders hervorzuheben, da diese sehr viele Arbeitskapazitäten bindet⁶⁵ und einen erheblichen Kostenaufwand erfordert.

Daneben wird ein neues Produkt durch die rechtlichen Rahmenbedingungen bestimmt, die es einzuhalten gilt. Zu erwähnen sind in diesem Zusammenhang insbesondere die Vorschriften des VAG (hier insbesondere § 10) und die des AGBG (hier insbesondere die §§ 3, 9, 10 und 11)⁶⁶. Die nicht mehr notwendige Mitwirkung des BAV sollte sich bei der Abfassung neuer Bedingungswerke neutral auswirken, da auch seinerzeit durch das BAV überprüfte und zur Verwendung freigegebene Versicherungsbedingungen keine Garantie dahin gehend darstellten, daß diese einer richterlichen Kontrolle in jedem Falle standhielten⁶⁷. Aber auch bei einer noch so sorgfältigen Formulierungspraxis in einem neugestalteten Werk läßt sich das Risiko nicht ausräumen, daß es über die eine oder andere Klausel zu Deckungsstreitigkeiten kommen wird. Die damit verbundenen juristischen Unwägbarkeiten sind ein eindeutiger Vorteil von hergebrachten Bedingungswerken, die nach einer gewissen Zeit der Marktverwendung als „durchjudiziert“ betrachtet werden können⁶⁸. Dennoch sollte dieser Problempunkt nicht von Innovationen abhalten.

Abschließend sei als Nachteil eines neuen Bedingungswerkes für den Versicherer genannt die wenig vorhersehbare Akzeptanz eines neuen Produktes durch den VN und gegebenenfalls den Rückversicherer, sofern

letzterer nicht bereits in die Entwicklung eingebunden war.

Einziger direkter Nachteil eines neuen Werkes für den VN ist die durch den Wegfall der Standardisierung für diesen schwieriger gewordene Überprüfbarkeit des Versicherungsumfangs, dies insbesondere im Hinblick auf konkurrierende Versicherungsprodukte⁶⁹. Eine so entstehende Verschlechterung der Markttransparenz muß aber wohl hingenommen werden.

VI. Markttendenzen

Seit Einführung des hier behandelten neuen Privathaftpflichtbedingungswerkes im Jahr 1994 erfolgte im vergangenen Jahr ein Produktstart eines in München domizilierenden Versicherungsunternehmens. In dessen Bedingungswerk für die Privathaftpflichtversicherung werden die eigentlichen Vertragsbestimmungen (AVB) und die Verbraucherinformation gem. § 10 a VAG in einem einheitlichen Werk zusammengefaßt; dies ebenso unter weitgehender Bereinigung der Klauseln der AHB und BBR. Es bleibt abzuwarten, inwieweit andere Versicherer ähnliche Ideen verwirklichen bzw. ob von seiten der Verbände ein Versuch unternommen werden wird, hier mit einheitlichen Muster-AVB⁷⁰ innovativ tätig zu werden.

61 In Anlehnung an das Gesetzeswerk des VVG, welches stets die Begriffe „Versicherer“ und „Versicherungsnehmer“ verwendet, vgl. insoweit § 1 Abs. 1 VVG. Zu den Begriffsbezeichnungen vgl. auch Späte aaO (Fn. 3) § 1 Rdn. 1 bis 8.

62 So bereits eine Empfehlung des HUK-Verbandes vom 24. 2. 1986 (Rundschreiben H 3/85 M). Bezüglich der zu beachtenden Grundsätze vgl. den Geschäftsbericht des BAV 1978 S. 72.

63 Üblicherweise bedingen eigene Windsurfgeräte den Abschluß einer Sportboothaftpflichtversicherung; vgl. die Empfehlung des HUK-Verbandes in den Rundschreiben H 24/76 M und H 41/79 M sowie Kuwert/Erdbrügger aaO (Fn. 4) Rdz. 6018. Verschiedene Versicherer sehen aber bereits eine beitragsfreie Mitversicherung im Rahmen von diesbezüglich modifizierten BBR vor; vgl. hierzu test 4/95, 364.

64 Dies würde Rechtsstreitigkeiten wie OLG Hamm VersR 87, 194 (195 f.) = r+s 86, 304 (305) vermeiden; mit Hinweis hierauf Späte aaO (Fn. 3) Teil C Rdn. 20.

65 Zur Thematik „Allgemeine Probleme bei der Produktentwicklung“ vgl. sehr ausführlich Brieger-Lutter, Urheberrechtsschutz für Versicherungsbedingungen ZfV 93, 36.

66 Zur AGB-rechtlichen Inhaltskontrolle von Produktinnovationen vgl. ausführlich Baumann VersR 96, 1 (3 ff.) sowie zur Umsetzung der EG-Richtlinie über mißbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen und deren Bedeutung für das AGBG Schmidt-Salzer VersR 95, 1261.

67 Vgl. mit Hinweis auf BGHZ 83, 169 = VersR 82, 482 Ulmer/Brandner/Hensen aaO (Fn. 35) Anh. §§ 9 bis 11 Rdn. 850 f. sowie Prölss aaO (Fn. 31) Vorbem. I Rdz. 6 A bis C (insbesondere C) mit Angaben zur umfangreichen Judikatur.

68 Mit Hinweis hierauf Späte aaO (Fn. 3) Vorbem. Rdn. 13.

69 Mit einem instruktiven Beispiel hierzu vgl. Brieger-Lutter ZfV 92, 604 (607).

70 Gemäß der Versicherungs-Gruppenfreistellungsverordnung zu Art. 85 Abs. 3 EGV haben die Versicherer und die Verbände grundsätzlich die Möglichkeit zur Erstellung von – allerdings aus kartellrechtlichen Gründen unverbindlichen – brancheneinheitlichen Muster-AVB; vgl. hierzu ausführlich Kahlenberg, Die EG-Gruppenfreistellungsverordnung für die Versicherungswirtschaft WuW 94, 985 sowie Baumann VersR 96, 1 (3); jeweils m. w. N.